

3118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. April 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird (VVG-Novelle 1986)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll auch solchen Behörden der Gebietskörperschaften, die nicht Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen zu können. Ferner soll die Eintreibung von Geldleistungen künftig im Sinne des verfassungsgesetzlichen Grundsatzes der Gewaltentrennung bei den Gerichten konzentriert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. April 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. April 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird (VVG-Novelle 1986), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 04 08

H e l l e r
Berichterstatte

Dr. B ö s c h
Obmann